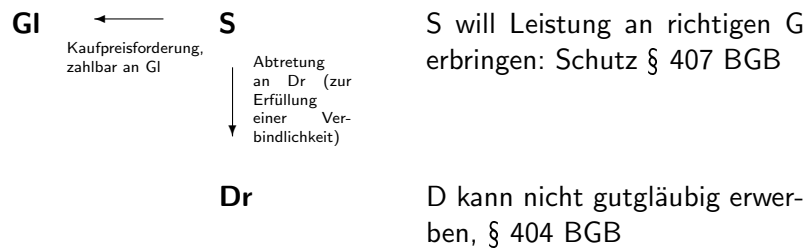


## Merkblatt № 2

### Wertpapierrecht

#### 1. Allgemein

- Urkunden können Forderungen, Mitgliedschaftsrechte und Sachenrechte verbrieften
- Grundfall (unverbrieft Forderung):



- verbrieft Forderung soll leisten:
  - Schutz des S durch Liberationsfunktion zugunsten des S
  - Schutz des GI durch Legitimationsfunktion zugunsten des GI
  - Schutz des Zessionars (nur an Inhaber mit befreiender Wirkung)
  - Schutz des gutgläubigen Erwerbers
- Begriff:

Wertpapier ist eine Urkunde, in der ein privates Recht in der Weise verbrieft ist, dass zur Geltendmachung des Rechts die Innehabung der Urkunde notwendig ist.

Die Innehabung spiegelt dabei die Vorlegungspflicht wieder
- Abgrenzung:
  - Beweisurkunden, bspw. Schuldschein, § 371 BGB, bei dem die Schuld auch ohne Vorlage geltend gemacht werden kann
  - Legitimationspapiere (einfache), bspw. Garderobenmarke, Gepäckschein
- wirtschaftliche Bedeutung:
  - Zahlungsmittel (K stellt auf Bank bezogenen Scheck für V aus)
  - Kreditmittel (K vereinbart mit V Zahlung in 3 Monaten und gibt V *akzeptierten* Wechsel über Kaufpreis. V kann den Wechsel an Lieferanten *indossieren* & übergeben/an eine Bank verkaufen/von K nach 3 Mo das Geld verlangen; Wechsel dient auch der Kreditsicherung, weil man schneller einen vollstreckbaren Titel erhält als aus einer Darlehensforderung)
  - zur Erleichterung des Warenumlaufs (*Traditionspapiere*: Ladeschein, Lagerschein, Konnossement)

#### 2. Arten

- Inhaberpapiere
  - Vorlage erforderlich
  - Vermutung sachlicher Berechtigung für Besitzer
  - Übertragung der Forderung durch Übertragung des Papiers nach sachenrechtlichen Regeln (*Recht an dem Papier folgt dem Recht aus dem Papier*), beachte § 935 II BGB!

- Orderpapiere
  - namentlich bezeichnete Person ist berechtigt (erstgenannter/durch Order des namentlich bezeichneten bestimmter)
  - Berechtigter kann durch *Indossament* einen anderen Berechtigten bestimmen (Indossant = Zedent; Indossatar = Zessionar)
  - Vorlage & Berechtigung notwendig (ggfs. Beweis materieller Berechtigung: Erbe)
  - Übergang der Forderung durch Übereignung & Indossament (gutgl. Erwerb möglich bei Urkundenfälschung)
  - gesetzl. *numerus clausus*:
    - \* *geborene* Orderpapiere: Wechsel (Art. 11 WG), Scheck (Art. 14 SchG)
    - \* *gekorene* Orderpapiere (nur bei Orderklausel): § 363 HGB
- Rektapapiere (*recta* = direkt)
  - namentlich bezeichnete Person als Berechtigter
  - Vorlage des Papiers (Gl kann Recht nicht anders geltend machen; kein Rechtschein sachlicher Berechtigung)
  - Übertragung: *das Recht am Papier folgt dem Recht aus dem Papier*; kein gutgl. Erwerb vom Nichtberechtigten
  - Bsp.: Hypotheken-, Grundschuldbriefe, Legitimationspapiere gem. § 808 BGB

### 3. Wechsel

- Anweisung: Gl weist S an, an Dr zu zahlen  
S zahlt an Dr und wird Gl ggü. frei → die Forderung Dr-Gl erlischt
- Gl   Anweisender                   Aussteller  
  S   Angewiesener                 Bezogener/Akzeptant  
  Dr   Anweisungsempfänger     Wechselnehmer/Remittent
- S wird erst durch schriftlichen Vermerk auf der Urkunde verpflichtet (“Querschreiben”), Art. 28 WG  
Dr kann abtreten an Erwerber → Wechsel: Indossament (Rückseite)  
Bezogener wird durch das *Akzept* zur Zahlung bei Verfall verpflichtet
- Aussteller haftet für Annahme & Zahlung als Rückgriffsschuldner, Art. 9 WG (Anspruch gegen Akzeptanten)  
jeder Indossant haftet ggü Nachmann (und allen weiteren) für Bezogenen/Akzeptanten  
jedem Wechselinhaber haften alle vorher eingetragenen
- Wechselforderung ist abstrakt: Hingabe des Schecks ist nicht geschuldete Leistung (Kaufpreis), wenn nicht anders vermerkt, sondern nur Zahlungsversuch; es gilt aber Zweckverbundenheit: Verpflichtung, Befriedigung erst aus dem Wechsel zu suchen (Leistung aus dem Grundverhältnis damit zweitrangig und nur Zug-um-Zug gegen Wechselherausgabe; falls Wechselforderung später fällig, ist das als Stundung der Hauptforderung auszulegen); besteht Grundverhältnis nicht, hilft § 812 BGB
- Formerfordernisse
  - Wechselklausel
  - Zahlungsklausel
  - Name des Bezogenen
  - Angabe der Verfallzeit
  - Zahlungsort
  - Wechselnehmer
  - Tag & Ort der Ausstellung

- Unterschrift des Ausstellers

der Wechsel muss aus sich heraus verständlich und eindeutig sein, nicht erforderlich sind:

- Verfallszeit → Sichtwechsel
- Zahlungsort → Ort beim Bezogenen
- Ausstellungsort → Ort beim Aussteller